

## Jugendordnung der Adventjugend Schleswig-Holstein

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Stellung innerhalb der Körperschaft
- § 3 Zweck und Aufgaben
- § 4 Gemeinnützigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Wahl und Stimmberechtigung
- § 7 Bereiche und Organe
- § 8 Gruppenversammlung und Gruppenleitung
- § 9 Jugendvollversammlung und Jugendverbandsleitung
- § 10 Finanzen
- § 11 Änderung der Jugendordnung
- § 12 Auflösung
- § 13 Inkrafttreten

Gültig seit 7. November 2021

---



## § 01 Name und Sitz

- 1 Die Organisation führt den Namen „Adventjugend Schleswig-Holstein“ und ist der Jugendverband der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR).
- 2 Die Adventjugend Schleswig-Holstein hat ihren Sitz in Hamburg.
- 3 Die Adventjugend Schleswig-Holstein ist der überregionale Zusammenschluss aller Adventjugendgruppen in Schleswig-Holstein.
- 4 Die Adventjugend Schleswig-Holstein schließt sich als Verwaltungsgemeinschaft mit der Adventjugend Land Bremen, der Adventjugend Hamburg, der Adventjugend Mecklenburg-Vorpommern und der Adventjugend Niedersachsen zur Adventjugend Nord zusammen.

## § 02 Stellung innerhalb der Körperschaft

- 1 Die Adventjugend Schleswig-Holstein (Adventjugend) ist auf Grundlage der Verfassung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Schleswig-Holstein KdöR, nachfolgend Freikirche der STA genannt, innerhalb der Körperschaft selbständig und eigenverantwortlich tätig.
- 2 Sie verfolgt ihre Ziele unter Wahrung der Selbständigkeit in enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Freikirche der STA.

## § 03 Zweck und Aufgaben

- 1 Unter Bejahung und Förderung der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und der Bibel als Maßstab des christlichen Glaubens und Handelns sowie den Grundsätzen der Freikirche der STA ist es Ziel der Adventjugend, das friedliche Zusammenleben in sozialer Gemeinschaft zu fördern und die Vorzüge eines christlichen Lebensstils zu vermitteln.
- 2 Der Jugendverband fördert im Rahmen seiner Untergliederungen die Arbeit mit jungen Menschen.
- 3 Dies geschieht insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
  - (a) Ausbildung und Förderung junger Menschen zu selbstständigen, eigenverantwortlichen Persönlichkeiten und Vermittlung geeigneter Orientierungshilfen für die persönliche Lebensgestaltung.
  - (b) Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendbildung, Jugendhilfe und Jugenderziehung.
  - (c) Schaffung, Unterhaltung und Unterstützung vor allem adventistischer Einrichtungen zur Jugendarbeit.

- (d) Vertretung gemeinsamer Interessen junger Menschen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und der Freikirche der STA.
- (e) Zusammenarbeit mit Jugendringen und anderen Jugendverbänden.

## § 04 Gemeinnützigkeit

- 1 Die Adventjugend verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.
- 2 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die in der Ordnung genannten Zwecke verwendet werden.
- 4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Freikirche der STA, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat. Vermögen auf Orts- bzw. Gemeindeebene bleiben in einem solchen Fall erhalten und werden in Rechten und Pflichten gemäß § 2 bis 4 von den bestehenden Gruppen weiterverwendet.
- 5 Bei Auflösung einer Adventjugendgruppe auf Orts- bzw. Gemeindeebene fällt das Vermögen an den Jugendverband.

## § 05 Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder der Adventjugend
  - 1.1 Mitglieder der Adventjugend sind die Adventjugendgruppen in Schleswig-Holstein.
  - 1.2 Eine Ortsgemeinde kann mehrere Adventjugendgruppen haben, wenn diese organisatorisch gefestigt, auf Dauer angelegt und eigenständig neben den anderen Gruppen sind. In der Regel sind die Kinder-, Jugend- und die Pfadfindergruppe einer Ortsgemeinde eigenständig.
  - 1.3 Eine neue Adventjugendgruppe kann durch den Zusammenschluss von mindestens drei Personen gegründet werden. Die Gründung ist der Jugendverbandsleitung anzuzeigen und wird durch diese bestätigt.
  - 1.4 Auch ohne Gemeindebezug kann eine Jugendgruppe nach den unter 1.2 genannten Grundsätzen Mitglied der Adventjugend sein, wenn sie nach den Grundsätzen dieser Satzung organisiert ist und arbeitet. Die Mitgliedschaft ist in diesem Fall bei der Jugendverbandsleitung zu beantragen.

1.5 Natürliche und juristische Personen können Fördermitglied werden, sofern sie die Grundlagen und Tätigkeiten des Verbandes anerkennen. Personen, die sich um die Arbeit der Adventjugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Ortsjugendleitung oder der Jugendverbandsleitung von der Jugendvollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht.

## 2 Mitgliedschaft in den Adventjugendgruppen

2.1 Mitglieder können alle jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr sein, die die christlichen Werte teilen; unabhängig der Zugehörigkeit zur Freikirche der STA. Diese Altersgrenze gilt nicht für Mitglieder der gewählten Leitungsgremien, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende.

2.2 Die Mitgliedschaft wird bei der Gruppenleitung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Gruppenversammlung. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2.3 Die Mitgliedschaft in der Adventjugend endet bei Erreichen der Altersgrenze, durch Austritt oder durch Ausschluss. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigten haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Spenden und Förderbeiträge.

2.4 Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet auf Antrag die Gruppenversammlung. Zu Beginn des Ausschlussverfahrens ist die Jugendabteilungsleitung zu konsultieren.

## § 06 Wahl und Stimmberechtigung

- 1 Aktives Wahlrecht hat, wer das 12. Lebensjahr vollendet hat. Das passive Wahlrecht für Gruppenleitung hat, wer das 16. Lebensjahr und für die Jugendverbandsleitung, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 2 Beschlüsse bedürfen, soweit in der Jugendordnung nicht anders vorgesehen, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Jede Person hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## § 07 Bereiche und Organe

- 1 Die Arbeit der Adventjugend erfolgt in folgenden Bereichen:
  - (a) Kinder,
  - (b) Pfadfinder (CPA),
  - (c) Jugend.

2 Organe:

- (a) Gruppenebene: Gruppenversammlung und Gruppenleitung,
- (b) Landesebene: Jugendvollversammlung und Jugendverbandsleitung.

**§08 Gruppenversammlung und Gruppenleitung**

1 Gruppenversammlung

1.1 Die Gruppenversammlung setzt sich aus den wahlberechtigten Mitgliedern einer Gruppe, den Mitgliedern der Gruppenleitung und dem/r im jeweiligen Gemeindebezirk für Jugendarbeit zuständigen Pastor/in zusammen.

1.2 Die Leitung der Gruppenversammlung obliegt der Gruppenleitung, für die Wahl der Gruppenleitung dem/r jeweiligen für die Jugendarbeit zuständigen Pastor/in.

1.3 Aufgaben der Gruppenversammlung sind:

- (a) Festlegung der inhaltlichen Arbeit der Gruppe,
- (b) Entgegennahme des Berichts der Gruppenleitung,
- (c) Entgegennahme des Berichts des Kassenwartes bzw. der Kassenwartin,
- (d) Entlastung der Gruppenleitung,
- (e) Entscheidung der Aufnahme bzw. des Ausschlusses von Mitgliedern
- (f) Wahl der Gruppenleitung für die Dauer von zwei Jahren,
- (g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

1.4 Die Gruppenversammlung tagt mindestens alle zwei Jahre.

2 Gruppenleitung

2.1 Die Gruppenleitung besteht aus:

- (a) dem/der Gruppenleiter/in
- (b) einem/r stellvertretenden Gruppenleiter/in
- (c) einem/r Kassenwart/in
- (d) und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

Personalunion ist möglich.

2.2 Die Gruppenleitung wird für die Dauer von zwei Jahren durch Mehrheitsbeschluss gewählt und wird durch die jeweilige Ortsgemeinde der STA bestätigt.

2.3 Eine Voraussetzung für die Ausübung der Gruppenleitung ist die Unterzeichnung des Verhaltenskodex der Adventjugend Deutschland „Sexueller Gewalt begegnen“ und die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses. Die Dokumente sind vor der Wahl der Jugendabteilungsleitung vorzulegen.

2.4 Die gewählte Gruppenleitung ist der Jugendabteilungsleitung schriftlich mitzuteilen.

- 2.5 Die Aufgaben der Gruppenleitung bestehen insbesondere darin,
- (a) regelmäßige Gruppenstunden einzurichten, Projekte und Unternehmungen gemeinsam mit der Gruppe zu planen und in den unter § 3 festgelegten Bereichen tätig zu werden;
  - (b) das geplante Programm zu Versicherungszwecken der Jugendabteilungsleitung vorzulegen und genehmigen zu lassen;
  - (c) Kinder und Jugendliche für die aktive Mitgestaltung der Jugendarbeit zu motivieren und ihnen im Rahmen ihrer individuellen Fähigkeiten Verantwortung zu übertragen;
  - (d) den Prozess der Suche nach engagierten Nachfolgerinnen und Nachfolgern in Leitungsverantwortung rechtzeitig anzustoßen und zu begleiten;
  - (e) Gruppenversammlungen einzuberufen;
  - (f) die Beschlüsse der Gruppenversammlung durchzuführen;
  - (g) Rechenschaft gegenüber der Gruppenversammlung über die geleistete Arbeit und die Verwendung der Mittel abzulegen.

## § 09 Jugendvollversammlung und Jugendverbandsleitung

### 1 Jugendvollversammlung

1.1 Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Adventjugend Nord.

1.2 Die Jugendvollversammlung bestimmt insbesondere die Ziele und Leitlinien der Jugendarbeit und wählt sowie entlastet die Jugendverbandsleitung.

1.3 Die Jugendvollversammlung besteht aus einem/r Delegierten jeder Adventjugendgruppe und den Mitgliedern der Jugendverbandsleitung. Der/die Gruppenleiter/in soll als Delegierte/r persönlich teilnehmen; sofern sie verhindert ist, bestimmt er/sie eine/n Delegierte/n.

1.4 Die Jugendvollversammlung tagt alle zwei Jahre. Durch Beschluss kann festgelegt werden, dass sie jährlich tagt. Die Jugendvollversammlung findet außerordentlich statt, wenn dies von einem Drittel der Adventjugendgruppen beantragt oder von der Jugendverbandsleitung bestimmt wird.

1.5 Die Jugendvollversammlung kann aus wichtigem Grund digital stattfinden.

1.6 Die Tagesordnung der Jugendvollversammlung wird von der Jugendverbandsleitung festgelegt und den Mitgliedern rechtzeitig übermittelt. Dabei sollen Anträge der Mitglieder berücksichtigt werden. Diese sollen der Jugendverbandsleitung mit Begründung vier Wochen vor der Jugendvollversammlung in Textform vorgelegt werden.

1.7 Die Jugendvollversammlung tagt öffentlich. Durch Beschluss können die Öffentlichkeit oder einzelne, nicht stimmberechtigte Personen ausgeschlossen werden.

1.8 Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen, welches den wesentlichen Inhalt zusammenfasst.

1.9 Die Jugendvollversammlung kann sich auf Grundlage der Jugendordnung eine Geschäftsordnung geben.

## 2 Jugendverbandsleitung

2.1 Die Jugendverbandsleitung besteht aus:

- (a) einer/einem Jugendverbandsleiter/in,
  - (b) mindestens einer/m stellvertretenden Jugendverbandsleiter/in,
  - (c) und der von der Landeskörperschaft der Freikirche der STA gewählten Abteilungsleitung für Jugend, Kinder, Pfadfinder,
  - (d) die, mit Ausnahme der Jugendabteilungsleitung, für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden.
- Personalunion ist möglich.

2.2 Wahl der Jugendverbandsleitung

2.2.1 Die Gruppenleitungen aller Adventjugendgruppen können bis vier Wochen vor der Jugendvollversammlung Personen außer sich selbst zur Wahl nominieren. Die Nominierung ist in Textform bei der Jugendverbandsleitung einzureichen.

2.2.2 Die Jugendverbandsleitung setzt sich mit den nominierten Personen zusammen, informiert über das Aufgabenprofil und klärt die Annahme der Nominierung.

2.2.3 Die Jugendvollversammlung wählt aus den Personen, die die Nominierung angenommen haben, die neue Jugendverbandsleitung.

2.3 Die Aufgaben der Jugendverbandsleitung sind insbesondere:

- (a) Durchsetzung der laut § 3 Aufgaben des Verbandes;
- (b) Umsetzung der Beschlüsse der Jugendvollversammlung;
- (c) Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Jugendvollversammlung;
- (d) Vertretung nach innen und außen.

2.4 Mitglieder der Jugendverbandsleitung müssen volljährig sein und sich den Werten der Freikirche der STA verpflichtet fühlen.

2.5 § 8 Absatz 2.3 gilt entsprechend.

## § 10 Finanzen

- 1 Die Finanzierung der Arbeit der Adventjugend erfolgt durch:
  - (a) Zuschüsse der Freikirche der STA,
  - (b) Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln,
  - (c) Beiträge der Fördermitglieder,
  - (d) Teilnahmebeiträge und Spenden.
- 2 Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Ordnung festgelegten Aufgaben verwendet werden. Spenden und Zuschüsse, die mit Verpflichtungen verbunden sind, die den Aufgaben und Zielen der Adventjugend widersprechen, dürfen nicht angenommen werden.

## § 11 Änderung der Jugendordnung

- 1 Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendvollversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2 Ordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Freikirche der STA wirksam.
- 3 Begründete redaktionelle Änderungen können von der Jugendabteilungsleitung der Freikirche der STA nach Rücksprache mit der Jugendverbandsleitung vorgenommen werden, soweit sie nicht inhaltliche Veränderungen darstellen. Die Jugendvollversammlung ist über die Änderungen in Kenntnis zu setzen.

## § 12 Auflösung

- 1 Bei Auflösung einer Ortsgruppe fällt deren Vermögen der Adventjugend Schleswig-Holstein zu.
- 2 Die Auflösung des Jugendverbandes kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sowie der Zustimmung durch die Freikirche der STA.
- 3 Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen an die Freikirche der STA in Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt am 7. November 2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 8. November 2020.